INFORMATION



Kooperative
Arbeitsgemeinschaft
Produktionspropaganda

Hinweise

des AfEP zur Anwendung der Neuererverordnung auf das Hervorbringen von Produktideen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse

neuerer forum 197

Bezirksneuererzentren
Erfurt - Gera - Suhl

VORWORT

Am 19. Oktober 1983 faßte das Sekretariat des ZK der SED über den Stand und die Ergebnisse der Neuererbewegung, verbunden mit Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung dieser politischen Massenbewegung, einen bedeutsamen Beschluß.

Ausgehend von diesem Beschluß wurden die vielfältigsten Impulse für neue Initiativen und Aktivitäten der Neuerer, Rationalisatoren, der jungen technischen Intelligenz und unserer werktätigen Frauen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs ausgelöst.

So konnten wir mit berechtigtem Stolz konstatieren, daß die Neuererbewegung, insbesondere im 35. Jahr des Bestehens unserer Deutschen Demokratischen Republik, einen bis dahin nicht gekannten Aufschwung genommen hat.

Der Massencharakter des schöpferisch-kreativen Wirkens von Millionen Neuerern in unserer Republik ist Ausdruck des hohen Entwicklungsstandes des Bewußtseins der Werktätigen. Die Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung ist heute ein unverzichtbarer Bestandteil unserer ökonomischen Strategie der Entwicklung der Volkswirtschaft.

In Auswertung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED haben sich, insbesondere hinsichtlich der Leitung und Planung der Neuererbewegung, neue, anspruchsvollere Aufgaben für die staatlichen Leiter, gesellschaftlichen Organisationen und BfN-Fachkader herauskristallisiert.

In der Folge wurden die Erfahrungen der fortgeschrittenen Kombinate und Betriebe im Rahmen von Leistungsvergleichen, Wochen der Neuerer, Neuererkonferenzen, Massenkontrollen und Erfahrungsaustauschen ausgewertet und verallgemeinert.

In Vorbereitung des neuen Fünfjahrplanes 1986—1990 stehen die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unseres Bezirkes vor der Aufgabe, die politischen Führungskonzeptionen zur Entwicklung der Neuererbewegung in diesem Zeitraum auszuarbeiten.

Dies basiert auf tiefgründigen Analysen zum Entwicklungsniveau- und Tempo der Neuerertätigkeit.

Im Zusammenhang mit der Orientierung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen war es notwendig, die Neuerer auf thematische Betätigungsfelder zu lenken.

Eine für die dynamische Entwicklung unserer Volkswirtschaft gebotene Zielrichtung ist die weitere Vervollkommnung der Entwicklung neuer marktattraktiver Erzeugnisse und das Hervorbringen anspruchsvoller Produktideen.

Auf diesem Feld kann und muß die Neuerertätigkeit einen Beitrag leisten. Deshalb veröffentlicht die „Kooperative Arbeitsgemeinschaft Produktionspropaganda" der Bezirksneuererzentren Erfurt, Gera und Suhl nachfolgend die Hinweise des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR zur Anwendung der Neuererverordnung auf das Hervorbringen von Produktideen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und das Neuererforum 197.

Wir bitten Sie, werter Kollege BfN-Fachkader, die durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR gegebenen Orientierungen im Hinblick auf die Entfaltung gezielter Initiativen der Werktätigen zur Hervorbringung neuer Produktideen gründlich auszuwerten.

Es kommt jetzt darauf an, durch innerbetriebliche Aktivitäten der staatlichen Leitung im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen die Basis für die Entfaltung der Initiativen im sozialistischen Wettbewerb zu schaffen. Wir sehen eine praktische Möglichkeit in der Ausschreibung eines Produktideenwettbewerbes mit der Schaffung eines einheitlichen Systems der moralischen und materiellen Stimulierung der hervorzubringenden Leistungen.

Dem Komplex der gegebenen Orientierungen hinsichtlich der Anwendung der Neuererverordnung bitten wir besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweise sind darauf gerichtet, die Rechtssicherheit mit Blickrichtung auf die Erzeugnisentwicklung zu erhöhen.

KAP
Erfurt/Gera/Suhl

Hinweise

des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Anwendung der Neuererverordnung auf das Hervorbringen von Produktideen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse

Die an den Bedürfnissen der Bürger, der Volkswirtschaft und des Exports orientierte Entwicklung neuer, marktattraktiver Erzeugnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der im Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED geforderte Erneuerung der Produktion. Dazu ist es erforderlich, zielgerichtet nach neuen Produktideen zu suchen und einen Ideenvorlauf für die Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen zu schaffen. Die Neuererbewegung kann einen Beitrag dazu leisten. Schon bisher ist es möglich, die schöpferische Initiative der Neuerer auf die Entwicklung neuer Erzeugnisse zu orientieren und von den Neuerern entwickelte neue Erzeugnisse als Neuerungen zu bearbeiten und materiell anzuerkennen:

- Jeder Werktätige kann seine Idee als Neuerervorschlag einreichen. Sie wird als Neuerervorschlag registriert und bearbeitet, wenn sie eine Lösung enthält, in der die wesentlichen konstruktiven Merkmale des vorgeschlagenen neuen Erzeugnisses so dargelegt sind, daß es danach hergestellt werden kann.

  Wird dieses Erzeugnis produziert, dann erhält der Neuerer die nach der Neuererverordnung auf der Grundlage des Nutzens berechnete Vergütung.

- Die Leiter haben die Möglichkeit, einem Neuererkollektiv eine Aufgabenstellung zur Entwicklung eines neuen Erzeugnisses, zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften eines bereits produzierten Erzeugnisses oder zur Senkung des Material-, Arbeitszeit- oder anderen Herstellungsaufwandes eines Erzeugnisses zu übertragen und dazu mit diesem Kollektiv eine Neuerervereinbarung nach § 13 Ziffer 2 der Neuererverordnung abzuschließen.

  Voraussetzung ist, daß es sich nicht um eine Entwicklungsaufgabe handelt, die von den zuständigen Entwicklungsingenieuren innerhalb ihrer Arbeitsaufgabe zu lösen ist, und daß die Aufgabenstellung so geartet ist, daß auch die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen von Arbeitern in einem überwiegend aus Arbeitern bestehenden Kollektiv gefordert sind.

  Wird das von einem Neuererkollektiv entwickelte Erzeugnis produziert, dann wird ebenfalls eine auf der Grundlage des Nutzens berechnete Vergütung gezahlt.

Jetzt kommt es darauf an, die Werktätigen verstärkt bereits in die Ideensuche einzubeziehen, ihre schöpferischen Initiativen auf die Erarbeitung neuer, origineller Produktideen zu orientieren und dabei die neuererrechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Das entspricht der im Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 19. Oktober 1983 „über Stand und Ergebnisse der Neuererbewegung und Schlußfolgerungen für die weitere Entwicklung“ [1] gegebenen Orientierung, die ökonomische Wirksamkeit der Neuererbewegung weiter zu erhöhen.

[1] Vergleiche „Sozialistische Rationalisierung — Hauptfeld schöpferischer Tätigkeit der Neuerer“, „Neuer Weg“ Heft 22/1983, S. 857

Diese Zielstellung kann auf folgende Weise erreicht werden:

1. Die Kombinate und Betriebe nehmen die mit der Regelung über „Anregungen zu Aufgabenstellungen" in § 21 der Neuererverordnung festgelegte Verpflichtung, alle Ideen und Anregungen der Werktätigen auf Verwertbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls umfassend zu verwerten, aktiv wahr und nutzen sie zur Einbeziehung der Initiativen der Werktätigen in die Erarbeitung von Produktideen:

1.1. Die Leiter sind verpflichtet, die schöpferische Initiative der Werktätigen auf die Erarbeitung von neuen Produktideen zu lenken. Dabei sollten sie vielfältige bewährte Formen der Mobilisierung anwenden, wie Ideenkonferenzen, Ideensammeltage, Einrichten von Ideenbüchern und Ideenbänken, Ausschreibungen usw. und selbst weitere geeignete neue Formen entwickeln.

1.2. Die von den Werktätigen unterbreiteten Produktideen sind zu erfassen und gemäß § 21 NVO zu bearbeiten. Im Ergebnis der nach § 21 NVO erforderlichen Prüfung jeder Produktidee sollte differenziert wie folgt entschieden werden:

1. Entscheidungsmöglichkeit:

Die betreffende Idee ist zur weiteren Verwertung vorgesehen. In der Entscheidung sollte möglichst konkret festgelegt werden, in welcher Weise die Verwertung erfolgen soll (z. B. zur weiteren Bearbeitung als Aufgabenstellung für die Forschung und Entwicklung, wenn die Idee bereits diese Reife hat oder zur Präzisierung bzw. Veränderung einer bereits bestätigten F/E-Aufgabe).

2. Entscheidungsmöglichkeit:

Die betreffende Idee ist zur weiteren Prüfung in die „Ideenbank" aufzunehmen (z. B. als eine unter vielen vorhandenen oder noch zu erwartenden Varianten zur Herausarbeitung einer Aufgabenstellung zur Entwicklung eines neuen Erzeugnisses oder zur Sammlung und Erzielung eines Ideenüberschusses, aus dem später – wenn genügend Ideen vorliegen – durch Kombination, Variantenauswahl, Ideenverdichtung usw. konkrete Aufgabenstellungen abgeleitet werden können).

3. Entscheidungsmöglichkeit:

Die betreffende Idee ist als Neuerervorschlag zu registrieren und weiterzubearbeiten. Diese Entscheidung ist zu treffen, wenn die Idee bereits eine Lösung enthält, in der die wesentlichen konstruktiven Merkmale eines neuen Erzeugnisses so dargelegt sind, daß es danach hergestellt werden kann.
Bei den beiden ersten Entscheidungsmöglichkeiten erfolgt keine Registrierung und Bearbeitung als Neuerervorschlag.

4. Entscheidungsmöglichkeit:

Die betreffende Idee wird abgelehnt, weil eine weitere Verwertung nicht möglich erscheint oder weil es sich nicht um eine neue Produktidee handelt (z. B. Vorschläge zur Produktion von Erzeugnissen, die auf dem Markt bekannt sind).

1.3. Die Betriebe sind verpflichtet, diese Initiativen der Werktätigen wirksam zu stimulieren. Bei einer Entscheidung nach der 1. und nach der 2. Entscheidungsmöglichkeit sollte stets eine Prämie gewährt werden, die mindestens 50,– Mark betragen sollte.

2. In Übereinstimmung mit der Forderung, die zielgerichtete Ideensuche zu einem untrennbaren Bestandteil der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in jedem Kombinat zu machen, muß auch die planmäßige kollektive Neuerertätigkeit, die auf der Grundlage von Neuerervereinbarungen erfolgt, in höherem Maße bei der Suche nach Produktideen wirksam gemacht werden.

Deshalb ist die kollektive Neuerertätigkeit im Rahmen von Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziffer 1 der NVO verstärkt zur Erarbeitung von neuen Produktideen zu nutzen. Den Neuererkollektiven sollte die Aufgabe übertragen werden

- auf bestimmten Gebieten, z. B. der Haus- und Gartenarbeit, der Freizeitgestaltung und der Tätigkeit von Hobby-Handwerkern, der Unterhaltungstechnik, der Kosmetik, der Fahrzeugtechnik und -wartung usw., die auf dem Markt bekannten Konsumgüter und die darüber hinausgehenden Bedürfnisse und Kundenwünsche zu analysieren,
- daraus prinzipielle Ideen zur Produktion neuer, auf dem Markt noch nicht bekannter Erzeugnisse/Erzeugnisvarianten abzuleiten und diese Ideen bis zu einer präzisen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung für die Entwicklung eines neuen Erzeugnisses weiterzuführen, das eine wirkliche Neuheit von hoher Marktattraktivität darstellt. Sie sind in bezug auf ihre weitere Bearbeitung normale wissenschaftlich-technische Aufgabenstellungen des Betriebes.

Die für die Erfüllung derartiger Neuerervereinbarungen zu zahlende Neuerervergütung kann nach § 6 der 1. DB zur NVO auf das Zwei- oder Dreifache erhöht werden, wenn das Kollektiv eine anspruchsvolle wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung zur Entwicklung einer wirklichen Erzeugnisneuheit erarbeitet hat. Die Organisierung dieser kollektiven vereinbarten Neuerertätigkeit erfolgt unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften und Orientierungen. Insbesondere ist zu beachten, daß Neuerervereinbarungen mit überwiegend aus Arbeitern bestehenden Kollektiven abgeschlossen werden.

Die Anwendung der Neuererverordnung auf das Hervorbringen von Produktideen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse

Die im Heft 9/84 des „neuerer" veröffentlichten „Hinweise des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Anwendung der Neuererverordnung auf das Hervorbringen von Produktideen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse" gehen davon aus, daß die zielgerichtete Suche nach neuen Produktideen eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung neuer, marktattraktiver Erzeugnisse ist, daß es deshalb unumgänglich ist, die zielgerichtete Ideensuche zu einem untrennbaren Bestandteil der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu machen[2] und daß die Neuererbewegung dazu einen aktiven Beitrag leisten kann, wenn die Leiter die gegebenen neuerrechtlichen Möglichkeiten noch besser nutzen.

[2] vergl. Hermann Pöschel „Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik", Dietz Verlag Berlin 1984, S. 30

Die „Hinweise ...“ orientieren im 1. Abschnitt darauf, die Initiative der Werktätigen stärker als bisher bereits in der Phase der Ideensuche zu mobilisieren und auf die Erarbeitung der Produktideen zu lenken. Hier geht es um Ideen zum Charakter eines neu zu entwickelnden Erzeugnisses und den Eigenschaften, die es haben sollte, um für bestimmte — z. B. aus Bedarfanalysen abgeleitete — Zwecke erstmalig eingesetzt werden zu können bzw. um die bisher üblichen Erzeugnisse durch neue marktattraktive Erzeugnisse mit wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften abzulösen. Es handelt sich um Ideen mit prinzipiellen Charakter, die in der Regel noch nicht die Reife einer präzisen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung haben. Möglichst viele solcher Ideen, ein möglichst großer Ideenüberschuß, sind jedoch notwendig, um — über Ideenberatungen, Variantenauswahl- und Verdichtung, Kombination von Ideen usw. — die ersten Phasen der Planung und schließlich die Erarbeitung einer präzisen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung für die Entwicklung eines Erzeugnisses auszulösen, das tatsächlich ein marktattraktiver „Schlager“ auf dem in- und ausländischen Markt wird. Das verlangt, daß die Leiter auf die Erarbeitung solcher Ideen orientieren und zur Mobilisierung des Schöpfertums der Werktätigen Ideenkonferenzen, Ausschreibungen usw. organisieren. Weiterhin ist ein funktionierendes innerbetriebliches System der Erfassung und Bearbeitung derartiger Ideen zu schaffen. So könnte z. B. festgelegt und popularisiert werden, bei welchen kompetenten Stellen des Betriebes Ideenbücher geführt werden oder Ideenbänke bestehen und in welcher Form eine Idee erfaßt wird. Weiterhin wäre festzulegen, innerhalb welcher Fristen (bei einer Ausschreibung z. B. innerhalb einer für alle eingegangenen Ideen konkret terminisierten Frist) über die einzelne Produktidee zu entscheiden ist.

Die „Grundsätze ...“ des AfEP nennen vier Entscheidungsmöglichkeiten:

- Die erste Entscheidungsmöglichkeit ist die positive Entscheidung zur weiteren Verwertung einer Idee, die ein derart interessantes Erzeugnis so überzeugend anregt, daß der Betrieb sich entschließt, diese Idee weiter zu präzisieren und z. B. eine entsprechende Aufgabenstellung für die Forschung und Entwicklung zu erarbeiten.

  Die Art und Weise der weiteren Verwertung sollte möglichst konkret festgelegt werden. Es sollte auch bestimmt werden, welcher Leiter in Forschung und Entwicklung dafür verantwortlich ist und innerhalb welcher Termine welche weiteren Bearbeitungsphasen durchzuführen sind.

- Die zweite Entscheidungsmöglichkeit ist eine positive Entscheidung bei Ideen, die zwar nicht unmittelbar weiter verwertet werden können, aber zur weiteren Prüfung, z. B. im Rahmen mehrerer vorhandener oder noch erwarteter Varianten vorgesehen oder zur Erzielung eines Ideenüberschusses gesammelt werden, bis genügend Ideen vorliegen, um nach Auswahl, Verdichtung, Kombination von Ideen usw. eine konkrete wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung daraus ableiten zu können.

- Die dritte Entscheidungsmöglichkeit betrifft Ideen, die sich als komplette Neuerervorschläge erweisen. Das ist bekanntlich der Fall, wenn eine Lösung eingereicht wird, in der alle wesentlichen konstruktiven Merkmale des vorgeschlagenen neuen Erzeugnisses so dargelegt worden sind, daß es danach hergestellt werden kann.

Hier erfolgt die weitere Bearbeitung nicht nach § 21 NVO, sondern nach den Bestimmungen der NVO über Registrierung, Bearbeitung, Entscheidung usw. von Neuerervorschlägen. Wie bei jedem anderen Neuerervorschlag prüft und entscheidet der zuständige Leiter, ob die Lösung zur Benutzung angenommen (d. h. das vom Neuerer entwickelte Erzeugnis produziert) werden kann oder ob eine begründete Ablehnung erfolgen muß.

— Die vierte Entscheidungsmöglichkeit ist die Ablehnung der Idee, weil ihre weitere Verwertung nicht möglich ist oder weil es sich nicht um eine neue Produktidee (sondern um die Anregung, ein auf dem Markt bereits bekanntes Erzeugnis herzustellen) handelt. Im Rahmen der bereits erwähnten betrieblichen Festlegungen zur Erfassung und Bearbeitung von Produktideen sollte auch festgelegt werden, daß Ablehnungen zu begründen sind.

Die Betriebe schaffen sich ein innerbetriebliches System der Stimulierung von Produktideen. Bei einer positiven Entscheidung nach der 1. und der 2. Entscheidungsmöglichkeit sollte eine entsprechend der Bedeutung und dem Reifegrad der unterbreiteten Produktidee differenzierte materielle Anerkennung gezahlt werden. Es empfiehlt sich, zur Höhe der materiellen Anerkennung in jedem Fall eine konkrete Einzelentscheidung zu treffen.

Die „Hinweise ...“ des AfEP gehen davon aus, daß der Mindestbetrag, der bei einer positiven Entscheidung gezahlt wird, 50,— Mark betragen sollte. Das betrifft nicht die dritte Entscheidungsmöglichkeit. In diesen Fällen erhalten die Neuerer — wenn das vorgeschlagene Erzeugnis produziert wird — die nach der Neuererverordnung zu berechnende oder festzusetzende Neuerervergütung.

Von besonderer Bedeutung für die systematische und zielgerichtete Ideensuche ist die im 2. Abschnitt der „Hinweise ...“ gegebene Orientierung auf den Abschluß von Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziffer 1 NVO. Im Rahmen solcher Neuerervereinbarungen sollte Neuererkollektiven die Aufgabe übertragen werden, ganze Bedarfskomplexe (Haushalt, Sport, Freizeit-Hobbys usw.) und die damit zusammenhängenden Wünsche und Bedürfnisse eingehend zu analysieren und daraus prinzipielle Ideen zur Entwicklung attraktiver Erzeugnisneuheiten abzuleiten. Die erarbeitete prinzipielle Idee könnte in einer Ideenberatung beim kompetenten Leiter beraten werden. Ist eine interessante Produktidee gefunden worden, dann sollte entschieden werden, daß das Kollektiv diese Idee bis zu einer präzisen wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung (zur Entwicklung eines entsprechenden neuen Erzeugnisses) weiterführt.

Wie bereits das Neuererforum 142 („der neuerer“ Heft 10/1979), so orientieren auch die „Hinweise...“ darauf, die für die Erfüllung dieser Neuerervereinbarung zu zahlende Vergütung unter Anwendung des § 6 der 1. DB zur NVO zu erhöhen, wenn das Kollektiv eine besonders anspruchsvolle Aufgabenstellung erarbeitet hat.

Eine so erarbeitete Aufgabenstellung ist in jeder Hinsicht eine ganz normale wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung des Betriebes, die planmäßig den zuständigen F/E-Mitarbeitern zur Lösung übertragen wird. Handelt es sich in Einzelfällen um ein Erzeugnis, das so geartet ist, daß zu seiner Entwicklung überwiegend die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen von Arbeitern (und entsprechend überwiegende Leistungsanteile dieser Arbeiter im Neuererkollektiv) erforderlich sind, dann kann

die Lösung einer derartigen Aufgabenstellung einem Neuererkollektiv im Rahmen einer Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziffer 2 der Neuererverordnung übertragen werden. Wie andere Neuereraufgaben sind diese Aufgabenstellungen zusätzlich zu denjenigen Aufgaben in den Plan Wissenschaft und Technik aufzunehmen, die von den zuständigen F/E-Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeitspflichten zu lösen sind.